

# **Satzung der Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst**

Präambel

Die nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für die Hege des Rotwildes gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen:

**„Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst“**

und gibt sich folgende neue Satzung

## **§ 1 Abgrenzung der Hegegemeinschaft, Sitz**

(1) Die Hegegemeinschaft wird durch Verfügung der oberen Jagdbehörde örtlich abgegrenzt.

Es gehören ihr die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.

(2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in Melsungen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die Jagdausübungsberechtigten,
- b) je ein Vertreter eines Forstamtes dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt,
- c) die Eigenjagdbesitzer,
- d) die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand

(2) Alle übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei ordentlichen Mitgliedern

- a) bei Jagdausübungsberechtigten mit Verlust des Jagdausübungsrechtes, insbesondere
  - aa) mit Beendigung des Jagdpachtvertrages
  - ab) durch Tod
- b) bei Jagdrechtsinhabern
  - ba) bei Wegfall des Jagdbezirkes (bspw. durch Auflösung und Angliederung)
  - bb) der Jagdbezirk außerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft bei Neuabgrenzung im Sinne des § 1 der Satzung liegt,

2. bei außerordentlichen Mitgliedern

- a) durch Kündigung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform zu erfolgen.

Über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

#### **§ 4 Aufgaben/Zweck**

(1) Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach § 35 Hessische Jagdverordnung sowie nach § 26a Abs.2 bis 5 und § 26b Abs.2 des Hessischen Jagdgesetzes.

(2) Sie verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Hegegemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Vorstand, Vertretung**

(1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
und 6 weiteren Mitgliedern.

Der Rotwilsachkundige oder dessen Stellvertreter gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an.

(3) Daneben wird ein Beirat gebildet, der besteht aus weiteren sachkundigen Personen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes, nämlich

- je einem Vertreter der staatlichen Forstämter, die Mitglieder des Beirates aufgrund ihres Amtes sind
- je einem Vertreter der privaten Jägerschaft aus einem Jagdbezirk der jeweiligen Landkreise in dessen Gebiet die Hegegemeinschaft zuständig ist.
- je einem Vertreter der Jagdgenossenschaften und/oder Eigenjagdbesitzer aus einem Jagdbezirk der jeweiligen Landkreise in dessen Gebiet die Hegegemeinschaft zuständig ist.
- einem Vertreter der Landwirtschaft
- einem Vertreter des Naturschutzes
- einem Vertreter des Tierschutzes

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Hegegemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(5) Dem Vorstand und dem Beirat können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand soll sich, aus Vertretern der Jagdtausübungsberechtigten, der Jagdrechtsinhaber und der Forst- und Landwirtschaft zusammensetzen. Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche, insbesondere die Wahrnehmung der Kassengeschäfte und die Schriftführung, unter sich. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Mitglied einberufen. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat insbesondere

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
4. die Erstattung des Jahresberichtes

zur Aufgabe.

(7) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 Hessische Jagdverordnung, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

## **§ 6 Wahlen des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Rotwildsachkundige, dessen Stellvertreter und die Vertreter der staatlichen Forstämter, die aufgrund ihres Amtes dem Vorstand / Beirat angehören. Die Wahl der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung, und deren Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis für die Befassung der Mitgliederversammlung besteht, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern drei Wochen vorher in Text- oder Schriftform bekannt zu geben.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem beisitzenden Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Jagdfläche beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
2. die Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen,
3. die Beschlussfassung über das Umlegen der Kosten,
4. die Durchführung der Aufgaben der Hegegemeinschaft
5. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
6. die Aufstellung eines Vorschlages für den Gesamtabschussplan und dessen Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und
8. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

zur Aufgabe.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 100 ha bejagbarer Fläche ihres Jagdbezirkes eine Stimme. Sind mehrere Personen in einen Jagdbezirk gemeinsam jagd Ausübungsberechtigt oder gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(6) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf der 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen ist, wobei es ausreichend ist, dieses den Mitgliedern auf der Homepage der Hegegemeinschaft zugänglich zu machen.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und den Organisationen der Jägerschaft**

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 10 körperlicher Nachweis, Bejagung und Hegeschau**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bejagung des Rotwildes innerhalb des Gebietes der Rotwildhegegemeinschaft nach der Bejagungsrichtlinie der Hegegemeinschaft auszuüben, insoweit sind die darin getroffenen Regelungen und Verpflichtungen für die Mitglieder bindend.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung der Hegegemeinschaft**

Bei Auflösung der Hegegemeinschaft fällt das Vermögen der Hegegemeinschaft an den Landesjagdverband Hessen e.V. oder auf Beschluss der auflösenden Versammlung an eine Einrichtung, Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die der aufgelösten Hegegemeinschaft befassen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

## **§ 13 Aufhebung der bisherigen Satzung**

Die bisherige Satzung wird hiermit aufgehoben.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.03.2017 einstimmig angenommen.

Melsungen, den 25.03.2017

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

# **Bejagungsrichtlinie für Rotwild der Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst**

## **1. Geschlechter und Altersklassen**

### **1.1 Altersklassen männliches Wild**

#### **1.1.1 mehrjährige Hirsche**

Bezeichnung für ein männliches Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres

#### **1.1.2 Schmalspießer**

Bezeichnung für ein männliches Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

#### **1.1.3 Hirschkalber**

Bezeichnung für ein männliches Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

## **1.2 Klasseneinteilung Hirsche**

### **1.2.1 Hirsche der Klasse I**

#### **a) bejagbare Hirsche**

Ein- und beidseitige Kronenhirsche, deren Geweihgewicht mindestens 4,5 kg beträgt und die ein Alter von mindestens 12 Jahren aufweisen.

#### **b) zu schonende Hirsche**

Ein- und beidseitige Kronenhirsche, deren Geweihgewicht mindestens 4,5 kg beträgt und die ein Alter von 10 und 11 Jahren aufweisen.

### **1.2.2. Hirsche der Klasse II**

5 bis 9- jährig:

alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche (ausgenommen Mönche, dauerhaft Abnorme; und kronenlose Hirsche vergl. unten)

### 1.2.3. Hirsche der Klasse III

#### a) bejagbare Hirsche

1- jährig	Spießer (die Stangenlänge soll nicht mehr als 35 cm betragen)
2- jährig	Spießer, Augsprossengabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner (die Stangenlänge soll nicht mehr als 60 cm betragen)
3- 4 jährig	kronenlose Hirsche
10- jährig und älter	ein- und beidseitige Kronenhirsche, deren Geweihgewicht die Grenze von 4,5 kg nicht erreicht, kronenlose Hirsche gewichtsunabhängig
jedes Alter	kronenlose Hirsche, Mönche und dauerhaft Abnorme, jedoch keine Hirsche mit abgebrochenen Stangen oder Bastverletzung

#### b) zu schonende Hirsche

1- jährig:	<i>Spießer ab 50 cm, Hochgabler, Kronenspießer</i>
bis 4 Jahre	ein- und beidseitige Kronenhirsche

### 1.2.4. Geweihgewicht/Kronenbildung

Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:

Bis 2.000 g =	450 g Abzug,
von 2.001 g bis 4.000 g =	500 g Abzug,
über 4.000 g =	600 g Abzug.

Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone. Enden unter 5 cm werden als solche nicht berücksichtigt.

## 1.3 Klasseneinteilung weibliches Wild

### 1.3.1 Alttiere

Bezeichnung für ein weibliches Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres

### **1.3.2 Schmaltiere**

Bezeichnung für ein weibliches Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

### **1.3.3 Wildkälber**

Bezeichnung für ein weibliches Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

## **2. Abschussregelungen/Freigabe**

### **2.1 Freigabe von männlichem Wild**

#### **2.1.1. Freigabe/Anrechnung Hirsche der Klasse I**

- a) Die Freigabe der Hirsche der Klasse I erfolgt innerhalb eines Pools der Hegegemeinschaft, an der alle Reviere unter den nachfolgenden Bedingungen beteiligt werden. Die Anzahl der im Pool freizugebenden Hirsche erfolgt nach der Gesamtrodwildbiotopfläche, wobei pro 2.000 ha Biotopfläche 1 Hirsch der Klasse I freigegeben wird. Der Anteil der zu erlegenden Hirsche der Klasse I soll 5 - 15 % des gesamten männlichen Abschusses betragen.
- b) Aus dem Pool erhalten diejenigen Reviere wiederum eine Freigabe, soweit sie ihrerseits 2.000 ha Biotopfläche erreicht haben. Liegt der Biotopflächenanteil unter 2.000 ha, so verzögert sich die Freigabe eines Hirsches der Klasse I um die Anzahl der Jahre, die bei jährlicher Zurechnung der jeweiligen tatsächlichen Biotopfläche zu einer Gesamtfläche von 2.000 ha führt. Bei Revieren bis 200 ha Biotopfläche erfolgt eine Freigabe bereits bei Erreichen von 1.000 ha Biotopfläche.
- c) Hat ein Revier eine Freigabe erhalten und keinen Hirsch der Klasse I erlegt, so erhält dieses Revier für jedes Jahr, in dem kein Hirsch erlegt wurde, einen Bonus in Höhe der jeweiligen revierbezogenen Biotopfläche.
- d) Wird ein ein- oder beidseitiger Kronenhirsch der Klassen II oder III, der ein Geweihgewicht von mindestens 3 kg aufweist, erlegt, wird dieser Abschuss auf die Freigabe des Hirsches der Klasse I angerechnet. Für die erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I erhält dieser Jagdbezirk einen Malus in Höhe der Biotopfläche maximal aber 500 ha für jedes Jahr, die der Hirsch jünger als 12 Jahre ist.
- e) Wird ein freigegebener Hirsch der Klasse I erlegt, der mindestens 12 Jahre alt ist, erhält das Revier einen Bonus von 1.000 ha. Bei Revieren bis 200 ha Biotopfläche verringert sich der jeweilige Bonus um die Hälfte.
- f) Ausgenommen von der Bonus/Malus-Regelung sind Hirsche, die aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten erlegt werden mussten. Solche Hirsche sind dem Sachkundigen unverzüglich vorzuzeigen. Wird der Vorzeigepflicht nicht nachgekommen, erfolgt eine Anrechnung wie bei gesunden Hirschen entsprechend.

- g) Die so zu errechnende und anzusammelnde Gesamtbiotopflächenzahl wird maximal wie folgt begrenzt:

Reviere bis 200 ha Biotopfläche:	5.000 Punkte
Reviere bis 500 ha Biotopfläche:	7.500 Punkte
Reviere bis 1.000 ha Biotopfläche:	10.000 Punkte
Reviere bis 2.000 ha Biotopfläche	15.000 Punkte
Reviere über 2.000 ha Biotopfläche	20.000 Punkte

- h) Für einen Hirsch der Klasse I kann auch ein Hirsch der Klasse III geschossen werden. Entspricht der erlegte Hirsch der Klasse III den Bestimmungen der Ziffer 1.2.3 a, kann das Revier unverzüglich die erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I beantragen, mit der Maßgabe, dass im laufenden Jagdjahr für den Hirsch der Klasse I nicht erneut ein Hirsch der Klasse III erlegt werden darf.

### **2.1.2. Biotopfläche**

Die Festsetzung der Rotwildbiotopfläche erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat der Hegegemeinschaft. Diese werden durch den Vorstand und Beirat der Hegegemeinschaft regelmäßig in einem Turnus von 10 Jahren überprüft. Im Einzelfall erfolgt auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten oder der Jagdrechtsinhaber bei erheblichen Änderungen der Revierverhältnisse eine frühere Überprüfung.

### **2.1.3 Freigabe von Hirschen der Klasse II**

Hirsche der Klasse II unterliegen keiner planmäßigen Bejagung und werden nur in besonderen Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 27 Bundesjagdgesetz auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten oder der Jagdrechtsinhaber freigegeben.

### **2.1.4 Freigabe von Hirschen der Klasse III und Hirschkalber**

- a) Für Hirschkalber und Hirsche der Klasse III wird jeweils ein Einzelabschussplan erstellt, deren Freigabe sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen ergibt.
- b) Wird ein Hirsch der Klasse III, obwohl keine Freigabe vorhanden vorsätzlich erlegt, der nicht auf die Klasse I angerechnet wird, verzögert sich die Freigabe eines Hirsches der Klasse III um jeweils ein Jahr; diese Regelung gilt nicht für Schmalspießer.
- c) Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung bis zum geraden Eissprossenzehner erlegt werden. Hirsche mit besserer Körper- und Geweihentwicklung sollen nicht planmäßig entnommen werden.
- d) Der Anteil der zu erlegenden Hirsche der Klasse III soll ca. 35 - 45 % des gesamten männlichen Abschusses betragen.
- d) Statt eines Hirschkalbes kann auch ein Wildkalb erlegt werden.
- e) Der Anteil der zu erlegenden Hirschkalber soll ca. 50 % des gesamten männlichen Abschusses betragen.

## **2.2 Freigabe weibliches Wild (Kahlwild)**

### **2.2.1 Freigabe**

Für Kahlwild wird jeweils ein jagdbezirksbezogener Einzelabschussplan erstellt, deren Freigabe sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen ergibt.

Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Hirschkalb erlegt werden.

### **2.2.2 Alttiere**

Der Anteil der zu erlegenden Alttiere soll ca. 30 - 40 % des gesamten weiblichen Abschusses betragen.

### **2.2.3 Schmaltiere**

Der Anteil der zu erlegenden Schmaltiere soll ca. 5 - 15 % des gesamten weiblichen Abschusses betragen.

### **2.2.4 Wildkälber**

Der Anteil der zu erlegenden Wildkälber soll ca. 50 % des gesamten weiblichen Abschusses betragen. Statt eines freigegebenen Wildkalbes kann auch ein Hirschkalb erlegt werden.

## **2.3 Zulässige Abschussplanüberschreitung (Nachbewilligung)**

### **2.3.1 Nachbewilligungspool / zulässige Abschussplanüberschreitung**

Die Hegegemeinschaft kann zusätzlich zu dem Einzelabschussplan einen Pool für Fallwild und eine ergänzende Freigabe von Kahlwild und Hirschen der Klasse III bilden. Die jeweiligen Jagdbezirke können eine ergänzende Freigabe aus diesem Pool beantragen, wenn der Rotwildabschussplan überwiegend erfüllt ist. Die Abschussplanerfüllung der Hirsche der Klasse I bleibt dabei unberücksichtigt. Der Nachbewilligungspool darf 30% der Gesamtfreigabe nicht überschreiten.

### **2.3.2 Umverteilung**

Bis zum 30.11 eines Jahres findet eine Versammlung des Vorstandes und des Beirats statt, in der der Vorstand und Beirat über den Stand des Abschusses und die weitere Freigabe berät. Er kann eine Umverteilung der Abschusspläne beschließen, soweit der vorbenannte Pool bereits ausgeschöpft ist und nicht zu erwarten ist, dass Jagdbezirke ihren Abschussplan im laufenden Jagdjahr noch erfüllen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Reviere in den letzten fünf Jagdjahren nicht an der Abschussplanerfüllung beteiligt gewesen sind.

### **2.3.3 Fallwild**

Fallwild und gem. § 27 Abs. 1 HessJG zu erlegendes Rotwild wird dem Abschussplan des zu beschließenden Nachbewilligungspool angerechnet, soweit es nicht im Rahmen regulärer Jagdausübung frisch krankgeschossen worden ist, insoweit gilt § 27 Abs. 5 HessJG.

## **3. Abschussplanung und -kontrolle**

### **3.1 Verfahren zur Abschussplanung**

Die Abschussplanung und –festsetzung sind auf den von den Jagdbehörden vorgegebenen Mustervordrucken (Anlage 1) zu erstellen.

Der Vorschlag zum Abschussplan ist von den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern zu erstellen und der Hegegemeinschaft unterschrieben bis zum 15. Februar eines Jahres zuzuleiten.

Der Vorschlag zum Abschussplan der Hegegemeinschaft ist von dieser an die untere Jagdbehörde bis zum 31.03 eines Jahres zuzuleiten.

Für die jeweilige Höhe des Abschussvorschlages und der -festsetzung sind die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre, die forstlichen Gutachten über die Schältschadensergebnisse, die Lebensraumbedingungen, sowie die Auswertung der Rückrechnungsdaten der nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt zu berücksichtigen.

### **3.2 Gemeinschaftlicher Abschussplan**

Jagdbezirke können einen gemeinsamen Abschussplan unter folgenden Voraussetzungen, die gegenüber der unteren Jagdbehörde und der Hegegemeinschaft schriftlich nachzuweisen sind, beantragen:

- a) Zustimmung sämtlicher Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber
- b) verbindliche Benennung eines Jagdausübungsberechtigten als Ansprechpartner, der auch zustellungsbevollmächtigt sein muss

Reviere mit einem gemeinsamen Abschussplan werden wie ein Jagdbezirk behandelt. Hinsichtlich der Stimmberechtigung gelten die Regelungen der Hessischen Jagdverordnung entsprechend.

Wird für diese Reviere wieder ein Einzelabschussplan beantragt, so wird das Flächenkonto den jeweiligen Revieren im Verhältnis ihrer Biotopfläche zueinander aufgeteilt.

### **3.3 Abschussmeldung**

- a) Jedes Haupt eines erlegten oder als Fallwild aufgefundenen Stückes Rotwild ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen einem von der Hegegemeinschaft benannten oder der unteren Jagdbehörde bestellten Gutachter (sachverständiger Jäger) vorzuzeigen. Eine Liste der benannten Gutachter liegt als Anlage 2 anbei.
- b) Der Gutachter hat hierüber eine schriftliche Abschussmeldung gem. dem als Anlage 3 beigefügtem Vordruck zu fertigen, die Auskunft über Erlegungsort, Erlegungsdatum, Erleger, Alter, Geschlecht, Wildbretgewicht und bei Hirschen zusätzlich eine Beschreibung des Geweihes mit Anzahl der Enden und geschätztem Geweihgewicht sowie Stangenlänge zu enthalten hat. Bei Spießern ist die Länge der Spieße anzugeben. Die Abschussmeldung hat der Sachverständige unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen an die federführende untere Jagdbehörde weiterzuleiten. Diese Verpflichtung gilt auch bei Sammelabschussmeldungen nach Gesellschaftsjagden.
- c) Die Altersschätzung hat durch den Gutachter anhand der Zahnabnutzung zu erfolgen. Bei Hirschen über 4 Jahren ist diese nur vorläufig.
- c) Die Gutachter werden vom Vorstand der Hegegemeinschaft gegenüber der Jagdbehörde vorgeschlagen.

### **3.4 Altersbestimmung bei Hirschen**

Die endgültige Altersbestimmung und Klasseneinordnung der Hirsche über 4 Jahre erfolgt durch eine Bewertungskommission der Hegegemeinschaft. Deren Ergebnisse sind bindend. Ein Mitglied der Bewertungskommission wird jährlich von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt, die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Die Altersbestimmung erfolgt anhand der Zahnsedimentablagerung im M 1 nach Mitchell. Die Mitglieder der Hegegemeinschaft können auf eigene Rechnung ein Altersbestimmungsgutachten durch ein anerkanntes wildbiologisches Institut gem. Anlage 4 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Hegeschau erstellen lassen, wobei als Untersuchungsmethode die der Zahnsedimentablagerung im M 1 des Unterkiefers nach Mitchell festgeschrieben wird. Sollten bei diesen Untersuchungen abweichende Ergebnisse zu denen der Bewertungskommission auftreten, gilt das für den Erleger günstigere Ergebnis. Lässt sich das Alter anhand dieser Methode nicht feststellen, so erfolgt eine Altersschätzung nach Zahnabschluss.

### **3.5 Hegeschau**

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft findet einmal jährlich eine Hegeschau statt. Auf ihr sind alle im vorangegangenen Jagdjahr im Gebiet der Hegegemeinschaft erbeuteten Geweihe ab 2. Kopf einschließlich Ober- und Unterkiefer durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten innerhalb von der Hegegemeinschaft festgesetzten Frist an der von dieser vorgegebenen Sammelstelle zur Beurteilung vorzulegen.

## **4. Anlagen**

- 4.1 Anlage 1: Vordruck Abschussplan
- 4.2 Anlage 2: Liste der Gutachter (sachverständigen Jäger)
- 4.3 Anlage 3: Vordruck Abschussgutachten
- 4.4 Anlage 4: wildbiologische Institute

Diese Bejagungsrichtlinie wurde von der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst am 25.03.2017 einstimmig beschlossen.

Melsungen, den 25.03.2017

Vorsitzender

Rotwildsachkundiger

Geschäftsführer

Vorname Name  
Straße  
PLZ Ort

Ort, den Datum

Hegegemeinschaft der Rotwildjäger  
im Riedforst  
z.H. des Rotwilsachkundigen  
Jürgen Goldmann  
Stiftshof 2  
34260 Kaufungen

**Vorschlag über die Höhe des festzusetzenden Abschusses für den Jagdbezirk**

.....

im Jagdjahr .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

den auf der Rückseite ersichtlichen Abschussvorschlag erhalten sie mit der Bitte um  
weitere Veranlassung. Über die Höhe des Vorschlages besteht Einvernehmen  
zwischen den Unterzeichnern.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Jagdausübungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Jagdrechtsinhaber

## Abschussplan für Rotwild

Untere Jagdbehörde Der Kreisausschuss des Schwalm Eder Kreises 34578 Homburg Efe	Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst  Jagdrechtsinhaber:								
Jagdbezirk:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">bejagbare Fläche</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>davon Wald</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon Feld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon Gewässer</td> <td></td> </tr> </table>	bejagbare Fläche		davon Wald		davon Feld		davon Gewässer	
bejagbare Fläche									
davon Wald									
davon Feld									
davon Gewässer									
Jagdausübungsberechtigter:									

Jagdjahr:												
Planung und Vollzug	männl. Wild					Sa.:	weibl. Wild			Sa.:	insg.	
	Hirsche						Alter					
	Alter / Klasse						Alter					
	1	2	3	HK								
Jahresstrecke der letzten drei Jahre (vom festgesetzten Abschuss ohne genehmigte Überschreitung)												
Im Jagdjahr												
Im Jagdjahr												
Im Jagdjahr												
Sa.:												
Durchschnitt/Jagdjahr:												
Abschussvorschlag												
<b>des Jagdausübungsberechtigten</b>												
im Jagdjahr												
<b>der Hegegemeinschaft</b>												
im Jagdjahr												
<b>des Sachkundigen</b>												
im Jagdjahr												
<b>Abschussfestsetzung</b>												
im Jagdjahr												

<p><b>Hubert Aha</b>  Am Sportplatz 16  37284 Waldkappel  Tel. d. 05656 4559  Tel. p. 05656 4298  Mob. 0160 4707813</p>	<p><b>Reinhard Blankenburg</b>  Neue Straße 8  37235 Hessisch Lichtenau-Quentel  Tel. 05602 5670</p>
<p><b>Prof. Dr. Ludwig-Georg Braun</b>  Am Forstgarten 2  34212 Melsungen  Tel. 05661 70449-0</p>	<p><b>Manfred Deist</b>  Gartenstraße 1  34326 Morschen  Tel. 05664/9322059  Mob. 0160 4706935</p>
<p><b>Wolfgang Denecke</b>  Invalidenweg 8  37235 Hessisch Lichtenau  Tel. 05602 916333</p>	<p><b>Hilmar Dobslaw</b>  Ulmenweg 10  34323 Malsfeld  Tel. 05661 3961  Mob. 0171 4964360</p>
<p><b>Christian-Peter Foet</b>  Hospitalstr. 19  34212 Melsungen  Tel. 05661 925700  Mob. 0170 3064014</p>	<p><b>Jürgen Gall</b>  Im Steinigt 17  36179 Bebra-Rautenhausen  Tel. 06622 916442</p>
<p><b>Ulrich Goetjes</b>  Platzgasse 14  34286 Spangenberg  Tel. priv. 05663 930408  Tel.dien. 05663 504127  Mob. 0172 9457165</p>	<p><b>Jürgen Goldmann</b>  Auf der Freiheit 7  34260 Kaufungen  Tel. dien. 05605 2024  Tel. priv. 05605 926530  Mob. 0172 4301991</p>
<p><b>Erwin Heckmann</b>  Höhenweg 6  34212 Melsungen  Tel. 05661 4233  Mob. 0160 534 01 70</p>	<p><b>Günter Heinzeroth</b>  Trieschweg 13  34326 Morschen  Tel. 05664 8161  Mob. 0160 4706951</p>
<p><b>Stefan Heuser</b>  Hauptstraße 22  34212 Melsungen-Kirchhof  Tel. 05661 4195</p>	<p><b>Peter Katzmann</b>  Spangenberg Str. 3  34212 Melsungen-Adelshausen  Tel. 05661 923760  Mob. 0160 4706814</p>
<p><b>Udo Lippke</b>  Zum Stein 12  34327 Körle  Tel. 05665 408303  Mob. 0171 1256086</p>	<p><b>Thomas Lochmann</b>  Über der Linde 3  36199 Rotenburg a.d. Fulda  Tel. 06623 9136-357  Mob. 0160 5340 635</p>
<p><b>Heinrich Peitzmeier</b>  Am Katzkopf 3  36219 Cornberg-Rockensüss  Tel. 05650 335  Mob. 0160 5340614</p>	<p><b>Peter Rothhämmel</b>  Eisberg 5  34320 Söhrewald-Wellerode  Tel. 05608 953848  Mob. 0173 9675109</p>

<p><b>Achim Röse</b>  Am Ziegenrück 6  34286 Spangenberg-Bergheim  Tel. 05663 6658  Mob. 0160 4706959</p>	<p><b>Joachim Schramm</b>  Fahrenbachstr. 28  34320 Söhrewald-Wellerode  Tel. 05608 1313  Mob. 0160 7410040</p>
<p><b>Rolf Strieder</b>  Auf der Röthe 14  34286 Spangenberg-Elbersdorf  Tel. 05663 392  Mob. 0160 4706933</p>	<p><b>Dr. Volker Wolfram</b>  Söhrestr. 2  34302 Guxhagen-Albshausen  Tel. 05665 30962</p>
<p><b>Wilhelm Hubert Kullmann</b>  Am Bromsberg 9  342286 Spangenberg  Tel.: 05663/50030</p>	<p><b>Stefan Hesse</b>  Büchnerstraße 12  37235 Hessisch Lichtenau  Tel.: 05602 9134942  Mob.: 0160 7410068</p>
<p><b>Wolfgang Schmelz</b>  Binsförther Straße 40  34326 Morschen  Tel.: 05664 8387</p>	<p><b>Arne Mundt</b>  c/o Forstamt Melsungen  Fritzlarer Straße 63  34212 Melsungen  Tel.: 05661-7378-36  Mobil: 0160 4706609</p>
<p><b>Hans Kruhm</b>  Obermelsunger Straße 7  34212 Melsungen  Mobil 0174 4403961</p>	

**ROTWILDGEBIET  
RIEDFORST**

**GUTACHTEN**

Über den Abschuss eines Stückes Rotwild am: \_\_\_\_\_

Name des Jagdbezirkes: \_\_\_\_\_

GJB  Verp. FEJB  EJB

HessenForst  Forstamt \_\_\_\_\_ Revier \_\_\_\_\_

Erleger: \_\_\_\_\_

Erlegt beim:  Morgenansitz  Abendansitz  Drückjagd

**Bewertung des Stückes:**

Hirsch der Klasse I  II  III

Hirschkalb  Wildkalb  Schmaltier  Alttier

Alter \_\_\_\_\_ Jahre

Wildbretgewicht \_\_\_\_\_ kg  ermittelt oder  geschätzt

**Sonstige Beurteilungskriterien oder Bemerkungen**

Kurze Geweihbeschreibung (Anzahl der Enden, Stangenlänge, ca. Geweihgewicht)

---

---

---

---

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Sachverständiger: \_\_\_\_\_

Name

Urschriftlich an: Kreisausschuss  
des Schwalm Eder-Kreises  
- Untere Jagdbehörde -  
Waßmuthshäuser Straße 52  
34576 Homberg (Efze)  
Fax Nr. 05681-775358

## **Alterschätzung nach Zahnsedimentmethode Mitchell durch Abschleif M 1 Unterkiefer**

- 1.) **Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Fachgebiet  
Wildtierökologie und Jagd**  
Alfred-Möller-Str. 1, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334/65314, Fax.: 03334/65354
- 2.) **Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes NW**  
Pützchens Chaussee 228, 53229 Bonn, Tel.: 0228/977550, Fax.: 0228/432023
- 3.) **Institut für Wildbiologie Göttingen und Dresden e. V.**  
Büsgenweg 3, 37077 Göttingen, Tel.: 0551/393627 Fax.: 0551/393628
- 4.) **Institut für Wildtierforschung Hannover**  
Müdener Str. 9 OT Ahnsen, 38536 Meinersen Tel.: 05372/5393, Fax.: 05372/6632